

Satzung des Vereins „Waldenserort Nordhausen“

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Waldenserort Nordhausen“. Der Verein hat seinen Sitz in 74226 Nordheim, Ortsteil Nordhausen. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, sowie die Erhaltung des Kulturgutes der Waldenserbewegung in Nordhausen.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Vorträgen und anderen Veranstaltungen, bei denen die Erinnerung an die Waldenserbewegung wachgehalten wird.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- h) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Ein



Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge und Aufwendungen. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

- i) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- j) Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, besonders des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
- b) Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied

- (i) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
 - (ii) mit seinem Vereinsbetrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.
- Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Zurzeit gilt ein Beitragssatz von 10.-- € pro Jahr, der zum 1.1. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollführer und Öffentlichkeitsreferenten und drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit.

Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nordheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen.



Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 12 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordheim, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke die im Sinne des obengenannten Vereinszwecks sind, zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens sollte dabei nur dem Ortsteil Nordhausen zu Gute kommen.

Gültigkeit ab Juni 2019